

Die beiden Gertruden.

Von W. Rieker.

(Fortsetzung.)

Fräulein v. Wenden erbat sich bei Tische die Erlaubnis der Tante am nächsten Morgen ihre Jugendfreundin bis Harzburg begleiten zu dürfen...

In der Frühe des Morgens verließen die beiden Milchschwestern Schloß Wallburg in einem Wagen der Gräfin, der das Fräulein am Abend wieder zurückbringen sollte.

Mit komischen Sätzen sah sie auf ihre Hände, deren Aussehen zu wenig die geübte Dienstmagd bekundete. Zwar waren sie, obwohl eitel und schön gefornit etwas groß für eine Damenhand.

„Nun, die Reise wird ihre Wirkung thun,“ sagte sie sich zum Trost, „und ich will schon Sorge tragen, daß der Anwalt nicht gleich zu sehr auf die Jünger sieht.“

Gertrud Reimann blieb den Tag über zitternd und thänenvoll in dem vornehmen Gasthose. Gegen Abend beauftragte sie verordnete Dienstmädchen eine Dienerin derselben, dem Kutscher aus Wallburg zu sagen, er solle ohne sie zurückfahren und der Gräfin den Brief übergeben.

Der Anfang derselben war so günstig, daß ihr etwas heftiger Muth nur noch mehr dadurch gehoben wurde. Sie fand bei der ersten Nachfrage den Anwalt des Hartwig, der bereits seit einigen Tagen auf sie gewartet hatte.

„Wie wäre es, Junger Reimann?“ sagte er nach der ersten Begrüßung und dem kräftigen Handschlag, welcher dieselbe beehrte, „wenn wir den heutigen Nachmittag noch benutzten, ein Stück Wege zu wandern?“

Freudig willigte Gertrud ein; denn sie wünschte ja nichts schändlicher, als weit fort von der Tante und in der weiten Welt zu sein. Schon die ersten Stunden der Wanderung machten die beiden zu den allerbesten Freunden.

denn Gertrud mit höchster Begeisterung und hielt nur manchmal heimlich erschrocken inne, wenn der Name Vater statt der Herr Baron über die Zunge gleiten wollte.

Die Wanderer durch Gottes freie Natur mit einem ihr symmetrischen Gefährten, diese Freiheit von dem ihr so lästigen Zwange der Conventen, die durch ihre Erziehung gewekte Erinnerung an die Heimath hatten für Gertrud einen Zauber, der jedes unbehagliche Bewußtsein ihres gewagten Schrittes fast ganz zurückdrängte.

Handel und Verkehr.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Reichsfinanzers vom 19. December, betr. die Ancercoursätze von verschiednen Landes-, Silber- und Kupfermünzen:

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die auf Grund der Zwölffünftelung des 1/30 Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,

2. die Zwei-, Vier- und Acht Heller-Stücke türkisch-ethiopischen Gepräges,

3. die nach dem Velsiger oder Torgauer Zwölffünfteler oder Achtehnadler-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Ein- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,

4. nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges: 1/2 Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holstein. Courant, 1/4 Speciesthaler oder 40 Schillinge schleswig-holstein. Courant, 1/8 Speciesthaler oder 20 Schillinge schleswig-holstein. Courant, 1/16 Speciesthaler oder 10 Schillinge schleswig-holstein. Courant, 1/32 Speciesthaler oder 5 Schillinge schleswig-holstein. Courant, 1/64 Speciesthaler oder 2 1/2 Schillinge schleswig-holstein. Courant, Zweischilling-Stück oder 1 Schilling schleswig-holstein. Courant.

5. nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: 1/2 Thaler-Stücke, 1/4 Thaler-Stücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Pfennigmünzen in Silber und Dreier in Kupfer,

6. die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einbuntkreuzer-Stücke und Zehntkreuzer-Stücke bairischen Gepräges. Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einkünfte beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen verjüngten Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder 3 1/2 Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einkünfte der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältniß: die unter Ziffer 1 erwähnten Zweifünftel-Stücke zu 1 1/2 Pf. Reichsmünze, die ebendort aufgeführten Vierpfennigstücke zu 3/4 Pfennig Reichsmünze, die Zweiheller-Stücke türkisch-ethiopischen Gepräges zu 1 1/2 Pf. Reichsmünze, die Vierheller-Stücke türkisch-ethiopischen Gepräges zu 3/4 Pf. Reichsmünze, die Acht Heller-Stücke türkisch-ethiopischen Gepräges zu 6/8 Pf. Reichsmünze, die sogenannten Kassen-Ein- und Zweidrittel-Stücke zu 1 Mart 15 Pf. Reichsmünze, die sogenannten Kassen-Zweidrittel-Stücke zu 2 Mart 30 Pf. Reichsmünze, die 1/2 Speciesthaler oder 60 Schillinge zu 4 Mart 50 Pf. Reichsmünze, die 1/4 Speciesthaler oder 40 Schillinge zu 3 Mart 1 Pf. Reichsmünze, die 1/8 Speciesthaler oder 20 Schillinge zu 1 Mart 50 Pf. Reichsmünze, die 1/16 Speciesthaler oder 10 Schillinge zu Mart — 90 Pf. Reichsmünze, die

1/32 Speciesthaler oder 10 Schillinge zu — Mart 75 Pf. Reichsmünze, die 1/64 Speciesthaler oder 5 Schillinge zu — Mart 31 1/2 Pf. Reichsmünze, die 1/128 Speciesthaler oder 4 Schillinge zu — Mart 30 Pf. Reichsmünze, die 1/256 Speciesthaler oder 2 1/2 Schillinge zu — Mart 18 1/4 Pf. Reichsmünze, das Zweischilling-Stück oder 1 Schilling zu — Mart 7 1/2 Pf. Reichsmünze, die 1/2 Thaler-Stücke sächsischen Gepräges zu — Mart 12 Pf. Reichsmünze, die 1/4 Thaler-Stücke sächsischen Gepräges (Sechser) zu — Mart 6 Pf. Reichsmünze, die Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu — Mart 8 Pf. Reichsmünze, die Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu — Mart 3 Pf. Reichsmünze, die Pfennigmünzen sächsischen Gepräges zu — Mart 1 Pf. Reichsmünze, die Einbuntkreuzer-Stücke bairischen Gepräges zu 2 Mart 85 1/2 Pf. Reichsmünze, die Zehntkreuzer-Stücke bairischen Gepräges zu — Mart 28 1/2 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf buchschriftliche und anders, als gegen den gewöhnlichen Umlauf im Gemüth verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Von einem österreichischen Wechselhändler ist der Versuch gemacht worden, nicht unbedeutende Posten österreichischer Creditloose, bei welchen die nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 erforderliche Abstempelung gefälscht war, in Deutschland durch Vermittelung inländischer Geschäftshändler in den Verkehr zu bringen.

Da der Verkehr mit solchen, nicht von den zuständigen deutschen Behörden abgestempelten Stücken, — abgesehen von den etwa verwirkten Strafen des Betruges, beziehungsweise der Urkundenfälschung, — gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 straflos ist, so ist bei dem Anlaufe ausländischer Inhaberpapieren mit Prämien, und besonders beim Bezuge derselben aus dem Auslande, Vorzicht zu empfehlen.

Vermischtes.

Daß neu-schwäbischer Hund ein gutes Gedächtniß haben, zeigte sich in einer kürzlich in Königsberg stattgefundenen Gerichtsverhandlung. Jemand hielt sich einen solchen Hund zur Bewachung seines Gehöfts, und zwar den Tag über an der Kette. Eines Tages im Sommer löste derselbe das Thier von der Kette los, um es in einem Gewässer vor dem Thore zu baden. Der Hund folgte gutmüthig wie immer, Niemand etwas zu Leide thun. Auf dem Badmarktplatze angelangt, sprang der Hund plötzlich in langen Sähen von seinem Herrn fort und ohne Weiteres auf einen in weiter Entfernung einhergehenden Wärschen los, warf denselben nieder, und bis ihn so hart, daß er acht Wochen krank darniederlag. Der Eigenthümer wurde aus dem § 367 ad 11 des Strafgesetzbuches, weil er seinen böswärtigen Hund frei ohne die erforderlichen Vorkehrungsmaßregeln habe umherlaufen lassen, angeklagt, und hierbei sollte er erfahren, wie es gekommen, daß sein sonst vollständig gutmüthiger Hund, der doch nie einem Menschen zu nahe gekommen war, plötzlich so wüthend geworden. Der vor dem Polizeigerichte als Zeuge erschienene verlegte Wärsche räumte nämlich in dem Termin ein, den Hund längere Zeit vor dem Ueberfall über einen Baum hinweg fast täglich gezerrt und mittels einer Stange gepöckelt zu haben, während er sich an der Kette befand und sich nicht verteidigen konnte. Das künge Thier habe trotz der langen Zeit die ihm widerfahrene Unbill nicht vergeffen, den Wärschen sogar aus weiter Entfernung erkannt und ihn auf so fürchterliche Weise dafür gestraft. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Repertoir des Stadt-Theaters. Dienstag den 29. December. Hummel-Frische. Romisch's Familien-Gemälde mit Gesang und Tanz in 3 Acten und 7 Bildern von Ed. Jacobson und H. Wilken. Musik von G. Michalek.

Table with 2 columns: Personen and names. Includes Stabsberg, Sophie, Robrm-an, Frelta, Frig, Tante, Jähner, Wilhelm, Wilhel, Knede, Kreibowich, etc.

Eisenbahn-Coursbuch Nr. 6. (Decbr.) in der Expedition des Tageblattes, sowie in allen Buchhandlungen, à Exemplar 5 Sgr., zu haben.



